

Entschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Herrnhut

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Jg. 2003 Bl.-Nr. 4), rechtsbereinigt mit Stand vom 28. April 2013 und des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. Jg. 2004 Bl.-Nr. 9 S. 245), rechtsbereinigt mit Stand vom 15. September 2012 hat der Stadtrat Herrnhut am 07.11.2013 folgende Entschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Herrnhut beschlossen:

§ 1 Entschädigungen für Einsätze

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben für den Zeitraum des Einsatzes, der Übung oder der Aus- und Fortbildungsmaßnahme, die während der Arbeitszeit stattfinden, Anspruch auf die Weiterzahlung ihres Arbeitsentgeltes.

Dem privaten Arbeitgeber ist in diesem Zusammenhang auf Antrag von der Stadt zu erstatten:

1. das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung,
2. das Arbeitsentgelt, das er einem Arbeitnehmer, der Feuerwehrdienst leistet, aufgrund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weitergewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist.

Der Antrag ist innerhalb von 8 Wochen beim Stadtamt einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

(2) Für Auslagen erhalten freiwillige Angehörige eine Pauschale als Entschädigung pro Einsatz, gestaffelt nach der Einsatzdauer.

Einsatzdauer bis 3 Stunden	5,00 €
Einsatzdauer über 3 Stunden	7,00 €

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde gelegt.

(4) Wird bei Einsätzen die Kleidung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt, so wird auf Antrag ein Zuschlag von 3,00 € pro Einsatz gewährt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Gemäß des § 1 der Entschädigungssatzung wird für Aus- und Fortbildungslehrgänge der Verdienstausfall in voller Höhe ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges von Lehrgangsbeginn bis Lehrgangsende zugrunde zu legen.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb der Stadt Herrnhut werden die Auslagen entsprechend den Festlegungen des Reisekostengesetzes zurückerstattet.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Jede Ortsfeuerwehr erhält als pauschale Entschädigung für allgemeine Aufwendungen der Kameraden außerhalb von Einsätzen und Ausbildungen eine jährliche Entschädigung in die Kameradschaftskasse in Höhe von 4,00 € je Mitglied der Ortsfeuerwehr, welches kein Mitglied der aktiven Abteilung ist.
Passive Mitglieder müssen auf Grund ihrer möglichen Teilnahme an Einsätzen pauschal im Sinne § 3 oder nach Einsätzen im Sinne § 1 entschädigt werden.

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten entsprechend ihrer Funktion nachfolgende Entschädigungspauschale:

1. Die Entschädigung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Herrnhut (Stadtwehrleiter) beträgt monatlich 90,00 €.
2. Die Entschädigung für die Ortsfeuerwehrleiter und deren Stellvertreter beträgt monatlich 45,00 €.
3. Die Entschädigung für die Gerätewarte der Ortswehren beträgt monatlich je 25,00 €
4. Die Entschädigung für die Atemschutzgerätewarte der Ortswehren beträgt monatlich je 25,00 €
5. Die Entschädigung für den Nachrichtengerätewart der Stadtfeuerwehr beträgt monatlich 25,00 €
6. Die Entschädigung der Jugendfeuerwehrwarte je Ortswehr beträgt monatlich je 30,00 €.
7. Die Entschädigung der Stellvertreter der Jugendfeuerwehrwarte je Ortswehr beträgt monatlich 20,00 €
8. Für die Ladegeräte der Alarmmelder erhalten die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, die im Besitz eines Alarmmelders sind, eine Entschädigung in Höhe von 2,50 € pro Jahr.

§ 4 Entschädigung für Selbständige

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als selbständig Tätige auf Antrag eine Einsatzentschädigung für Einsätze und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen. Die Höhe des maximalen Erstattungsbetrages richtet sich nach den jeweils gültigen Vorschriften und Verordnungen. Der Verdienstaufschlag ist glaubhaft zu machen. Die Reisekosten werden nach Reisekostengesetz im Freistaat Sachsen ersetzt.

(2) Der Antrag ist innerhalb von 8 Wochen beim Stadtamt einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden

§ 5 Entschädigung für Brandschutzwachen

Für Brandschutzwachen wird pro Wachposten eine Entschädigung von 8,00 € pro Stunde gezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Herrnhut tritt nach öffentlicher Bekanntgabe am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Herrnhut vom 13.03.2002, die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 04.04.2008, die Erstreckungssatzungen der Stadt Herrnhut zur Entschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vom 05.02.2010 und vom 07.01.2011 und die Entschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Berthelsdorf vom 02.11.2001 außer Kraft.

Herrnhut, den 11.11.2013

Riecke
Bürgermeister



Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1, in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.